

Allgemeine Bedingungen für Kreditvergabe

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank Zrt. werden bei einer Kreditvergabe durch die folgenden besonderen Geschäftsbedingungen geändert bzw. ergänzt, von denen der Kunde und die Bank einzelvertraglich abweichen können.

Die Bank weist den Kunden auf die fett gedruckten Teile der vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen hin.

1. Kreditvergabe

Die Bank schließt mit dem Kunden Rahmenverträge und/oder Einzelverträge ab.

1.1. Kreditrahmenverträge

Die Bank verpflichtet sich in einem schriftlichen Rahmenvertrag, dem Kunden entgeltlich einen festgesetzten Kreditrahmen zur Verfügung zu stellen und mit ihm – bei Vorliegen der vereinbarten Bedingungen – innerhalb dieses Rahmens gegen Zahlung von Zinsen, Provisionen und Gebühren Einzelverträge abzuschließen. Der Kreditrahmen wird dem Kunden für den im Rahmenvertrag festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Sind bei Abschluss des Rahmenvertrages bezüglich der Einzelverträge noch nicht alle von einer der Parteien für wesentlich gehaltenen Bedingungen festgelegt, so müssen diese – aufgrund des Rahmenvertrages – in den Einzelverträgen zu den einzelnen Kredittransaktionen geregelt werden.

1.2. Inanspruchnahme des Kreditrahmens

Der Kreditrahmen kann – nach vorheriger Absprache mit der Bank – zur Durchführung der im Kreditvertrag festgelegten Kredittransaktionen, in wechselnder Höhe in Anspruch genommen werden. Die verschiedenen Kreditarten können gemeinsam nur bis zu der im Kreditvertrag festgelegten Grenze in Anspruch genommen werden.

Eine Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn der Kunde alle Kriterien für die Inanspruchnahme erfüllt hat. Die Erfüllung von Bedingungen wird von der Bank innerhalb einer angemessenen Zeit überprüft.

Die detaillierten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kredites in Form von Bürgschaften oder Garantien (zusammenfassend: Avalen) bzw. Akkreditiven sind in gesonderten Geschäftsbedingungen bzw. durch die von der Internationalen Handelskammer (ICC) zusammengestellten geltenden Richtlinien und Usancen geregelt. **Mit der Einreichung des diesbezüglichen Auftrags erkennt der Kunde die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen und Richtlinien als für sich verpflichtend an.**

Die Bereitstellung einzelner Abrufe erfolgt **unter dem Vorbehalt**, dass die Bank den vom Kunden gewünschten Kreditbetrag zu den gewünschten Bedingungen in Bezug auf Währung, Höhe, Laufzeit und Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt **beschaffen kann**. Ist ein Abruf zu den gegebenen Bedingungen nicht möglich, so informiert die Bank den Kunden unverzüglich.

Zu Lasten eines mit den Bankkonten des Kunden verbundenen Kreditrahmens werden von der Bank keine Inkassoaufträge erfüllt.

1.3. Einzelverträge

Die Bank schließt Einzelverträge auch mit Kunden ab, die bei ihr über keinen Kreditrahmen verfügen. In diesem Fall werden die Form der Inanspruchnahme und der Verwendungszweck in Einzelverträgen geregelt.

1.4. Dokumentation

Hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit der Schulden des Kunden sowie eines dritten Sicherungsgebers, der für die gegenwärtigen und zukünftigen Schulden des Kunden gegenüber der Bank als Verpflichteter in Betracht kommt, sind die Unterlagen der Bank maßgebend, wobei ein Gegenbeweis zulässig ist.

1.5. Modalitäten der Inanspruchnahme

Wurde kein Festzinssatz und keine konkrete Methode zur Festlegung des Zinssatzes vereinbart, so gilt für die einzelnen Abrufe der von der Bank abzufragende, für den konkreten Abruf festgelegte Zinssatz. Die Auszahlung oder Überweisung der jeweiligen Abrufe erfolgt zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nach der Annahme des anwendbaren Zinssatzes durch den Kunden.

Bei Inanspruchnahme von Krediten bzw. kurzfristigen Liquiditätskrediten hat der Kunde den Betrag und die Laufzeit der beabsichtigten Inanspruchnahme jeweils mindestens zwei Valutatage vor dem Tag der Inanspruchnahme mitzuteilen. In sonstigen Fällen von Forintkrediten ist auch eine gleichtägige Erfüllung möglich, wenn die Anmeldung der Inanspruchnahme bis zu dem in der jeweiligen Konditionsliste angegebenen Zeitpunkt bei der Bank eintrifft. Bei Inanspruchnahme von Fremdwährungskrediten oder bei Konvertierungen ist der Auftrag bis zu dem in der jeweiligen Konditionsliste angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

Der Kunde erhält über jeden Abruf, einschließlich der anfallenden Zinsen, eine schriftliche Abrechnung.

2. Preise für Bankdienstleistungen

2.1 Entgelte

Der Bank stehen für die Risikoübernahme Zinsen, Provisionen, Auslagen und Gebühren gemäß dem Vertrag und/oder dem Konditionsverzeichnis zu. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verrechnung aufgrund des Konditionsverzeichnisses, das einen Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet.

2.2. Änderung von Entgelten

2.2.1. Das Konditionsverzeichnis kann unter den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen geändert werden.

2.2.2. Die Parteien können die vom Konditionsverzeichnis abweichend vereinbarten Entgelte sowie den über dem Referenzzinssatz zu zahlenden Zinsaufschlag (im Folgenden umfassend: besondere Bedingungen) jederzeit einvernehmlich ändern. **Für die Änderungen der besonderen Bedingungen sowie die Einführung von neuen Auslagen oder Entgelten kann die Bank in einer dem Kunden zugesandten Erklärung Angebot machen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde das Änderungsangebot auch durch konkludentes Verhalten annehmen kann. Als konkludentes Verhalten gilt, wenn der Kunde die Annahme eines Änderungsangebots innerhalb von einem Monat ab dessen Erhalt nicht ablehnt (stillschweigende Annahme).** In diesem Fall ist die Änderung zwischen den Parteien ab dem auf den letzten Tag der Frist für die Ablehnung folgenden Tag wirksam.

2.2.3. Die Parteien vereinbaren, dass die Bank berechtigt ist, auch die besonderen Konditionen einseitig zu ändern. Eine einseitige Änderung der Bedingungen ist im Falle der Veränderung der in der „Kausalliste“, (Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) genannten Bedingungen möglich.

Gilt der Kunde als Verbraucher, tritt die einseitige Vertragsänderung am einundsechzigsten Tag nach Erhalt der Mitteilung der Bank, bei sonstigen Kunden am sechzehnten Tag in Kraft. Beinhaltet die einseitige Vertragsänderung durch die Bank Regelungen, die für ihn nachteiliger sind als die früheren Bestimmungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag vor Inkrafttreten der Änderung gebührenfrei zu kündigen.

2.2.4. Zur Vermeidung von Zweifeln legen die Parteien ausdrücklich fest, dass die Ziffer 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Regelung der Zustellungsvermutung auch auf die Änderung der besonderen Konditionen Anwendung findet.

2.3. Bereitstellungsprovision

Die Bank hat das Recht, ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Kreditbereitstellung für den nicht in Anspruch genommenen Teil des Kreditrahmens eine Bereitstellungsprovision in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieser Provision ergibt sich aus dem Kreditvertrag oder aus dem Preisaushang der Bank. Die Bereitstellungsprovision ist monatlich nachträglich zu zahlen.

2.4. Entschädigung für die Nichtinanspruchnahme

Wurde bei der Eröffnung einer Kreditlinie oder bei Abschluss eines Einzelvertrages keine Kreditbeurteilungsgebühr berechnet und nimmt der Kunde bei einem befristeten Vertrag die vereinbarte Kreditsumme während der Laufzeit nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch, ist die Bank berechtigt eine Kreditbeurteilungsgebühr in Höhe von 1% des nicht in Anspruch genommenen Kreditbetrages nachträglich in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob die Nichtinanspruchnahme vom Kunden zu vertreten war oder nicht.

2.5. Überziehungsprovision

Sollte der Kunde – nach vorheriger Vereinbarung mit der Bank und/oder mit (wenn auch nur stillschweigender) Zustimmung der Bank – Beträge über den Kreditrahmen oder den im Einzelvertrag gesicherten Kreditbetrag hinaus in Anspruch nehmen, so ist die Bank berechtigt, für die über dem vertraglich vereinbarten Betrag hinaus in Anspruch genommene Summe Überziehungszinsen zu berechnen. Die Überziehungsprovision ist monatlich nachträglich zu zahlen.

2.6. Verzugszinsen

Tilgt oder zahlt der Schuldner bei Fälligkeit nicht, so ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen gemäß Ziffer 6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berechnen. Die Verzugszinsen sind monatlich oder vierteljährlich nachträglich fällig.

Im Falle eines Zahlungsverzugs – einschließlich eines etwaigen Verzugs bei der Zahlung von Verzugszinsen – hat der Kunde für den verspätet bezahlten Zinsbetrag als Kapitalbetrag ebenfalls Verzugszinsen zu zahlen.

2.7. Zinsberechnungsmethode

Für die Festlegung der Höhe der anfallenden Zinsen, Überziehungszinsen, Verzugszinsen sowie aller anderen zeitabhängig festzulegenden Auslagen und Provisionen wird von der Bank die so genannte internationale Methode (Kapitalbetrag X Zinssatz in % X Zahl der Tage / 36000) angewandt. Wird ein Betrag aufgrund eines Einzelvertrages an einem Arbeitsruhetag fällig, so werden die eingehenden Beträge von der Bank am nächsten Bankarbeitstag gutschreiben. In solchen Fällen berechnet die Bank die Zinsen und Provisionen bis zu dem auf den Fälligkeitstag folgenden ersten Bankarbeitstag.

Als Bankarbeitstag gilt der jener Arbeitstag, an dem die Bank, die Ungarische Nationalbank und bei Fremdwährungskrediten die Finanzinstituten des Landes der entsprechenden Kreditwährung geöffnet sind.

2.8. Fälligkeit

Die Zinsen und andere laufzeitabhängige Vergütungen (Provisionen) werden ab Inanspruchnahme des Kredites (z.B. ab Auszahlung eines Kreditbetrages oder Ausstellung einer Bankgarantie) bzw. die Bereitstellungsprovision ab Bereitstellung des Kreditbetrages berechnet. Diese Zinsen und Entgelte sind vom Kunden monatlich, jeweils beim Rechnungsabschluss nachträglich zu bezahlen. Bei Fremdwährungsavalen und Fremdwährungsakkreditiven sind die Provisionen monatlich oder quartalsweise im Voraus zu bezahlen.

3. Disagio

Wird ein Disagio vereinbart, so gilt es für den Zeitraum der gleichzeitig festgelegten Zinsbindung. Das Disagio wird unabhängig von der Bezahlmethode beim Abschluss des Kreditvertrages fällig und der entsprechende Betrag wird nach Wahl der Bank entweder dem Konto des Kunden belastet oder bei der Auszahlung des ersten Kreditbetrages in Abzug gebracht. Bei vorzeitiger (Teil)Rückführung des Kredites hat der Kunde keinen Anspruch auf eine anteilige Rückzahlung des Disagios.

4. Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Kreditvergabe anfallenden Auslagen in Rechnung zu stellen (Bearbeitungsgebühren, Kosten, Kosten Dritter, Rechtsanwalts- und Notarkosten, Steuern, Abgaben, Aufwendungen usw.). Die Auslagen werden von der Bank auch dann in voller Höhe berechnet, wenn der Kunde den Kredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen hat. Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kreditvertrages oder Geltendmachung der daraus resultierenden Ansprüche gegenwärtig oder künftig eventuell erwachsenden Aufwendungen werden vom Kunden getragen. Die Bearbeitungsgebühr wird mit Vertragsabschluss und die übrigen Kosten zum Zeitpunkt der Entstehung der Auslagen fällig. Die obigen Auslagen werden dem Konto des Kunden belastet. Sollte auf dem Konto nicht genügend Deckung vorhanden sein, so hat der Kunde die Auslagen auf Aufforderung der Bank zu begleichen.

5. Verweigerungsrecht, Rücktritt vom Vertrag

5.1. Die Bank kann die Auszahlung bzw. die Übergabe des Kreditbetrages verweigern, wenn

- die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kredites nach Ansicht der Bank nicht, bzw. nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist vorliegen;
- ein vorläufiges Zahlungsverbot (Moratorium) verhängt wurde;
- im Falle des Todes des Kunden oder wenn gegen ihn ein Konkursverfahren, ein Liquidationsverfahren oder ein freiwilliges Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
- der Kunde nach Vertragsabschluss die vertraglich vorgeschriebenen Urkunden und/oder Informationen trotz Aufforderung der Bank nicht übergibt oder seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bank oder Dritten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
- in den Umständen der Bank nach Vertragsabschluss zu einer wesentlichen Änderung kommt, infolgedessen von ihr die Erfüllung des Vertrages nicht mehr erwartet werden kann;
- nach dem Vertragsabschluss Umstände eintreten, die eine außerordentliche Kündigung (s. Ziffer 10.3) rechtfertigen würden.

5.2 Die Bank kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kredites innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist nicht erfüllt werden;
- im Falle des Todes des Kunden oder wenn gegen ihn ein Liquidationsverfahren oder ein freiwilliges Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
- der Kunde nach Vertragsabschluss die vertraglich vorgeschriebenen Urkunden und/oder Informationen trotz Aufforderung der Bank nicht übergibt oder seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bank oder Dritten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
- in den Umständen des Kunden nach Vertragsabschluss zu einer wesentlichen Änderung kommt, infolgedessen von ihm die Erfüllung des Vertrages nicht mehr erwartet werden kann;

- nach dem Vertragsabschluss Umstände eintreten, die eine außerordentliche Kündigung (s. Ziffer 10.3) rechtfertigen würden.

5.3 Macht die Bank von ihrem Verweigerungsrecht oder ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch, so steht ihr neben den im Vertrag festgelegten und bis zum Zeitpunkt der Verweigerung bzw. des Rücktritts berechneten Bereitstellungsprovisionen, Zinsen sowie sonstigen Auslagen und Entgelten auch eine Pauschalentschädigung in Höhe von 1% des Kreditbetrages zu. Die Bank kann gegebenenfalls auch einen höheren Schaden geltend machen.

5.4 Sollte die Bank von ihrem Rücktrittsrecht – auch für eine längere Zeit – keinen Gebrauch machen, dies kann nicht als Verzicht auf ihr diesbezügliches Recht interpretiert werden.

6. Tilgung/Zahlung

Der Kunde ist verpflichtet, den Kredit bzw. dessen Tilgungsraten am Tag der Fälligkeit einschließlich Zinsen, Auslagen und Provisionen zurückzuzahlen.

Beabsichtigt der Kunde den Kredit vor Fälligkeit zurückzahlen oder höhere, als im Kreditvertrag vereinbarte Tilgungsraten zu leisten, so ist er verpflichtet, die Bank mindestens 15 Bankarbeitstage vor der beabsichtigten Rückzahlung oder höheren Tilgungsleistung schriftlich zu informieren. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Bank die Annahme der Rückzahlung verweigern, ohne in Verzug zu geraten und die Zinsen bzw. sonstigen anteiligen Vergütungen und Provisionen weiter berechnen. **Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung hat der Kunde die im Zusammenhang mit der Refinanzierung entstehenden Kosten der Bank anteilig zu erstatten, außer in den Fällen gemäß Ziffer 2.2.3.** Für die Höhe der Kosten für die überflüssig gewordene Refinanzierung sind die bei der Bank geführten Belege maßgebend. Bei überfälligen Zinsforderungen werden eingehende Tilgungsleistungen von der Bank zuerst auf die ausstehenden Zinsen und dann auf den noch ausstehenden Kapitalbetrag angerechnet.

Die Bank bucht die fälligen Tilgungsraten zu Lasten eines bei ihr geführten Kontos des Kunden, unabhängig von dessen Kontostand oder einer eventuell vorzunehmenden Konvertierung, ab. Die Belastung gilt nur dann als Erfüllung, wenn diese zu Lasten des nicht in Anspruch genommenen Teiles eines Kreditrahmens oder zu Lasten von freien Geldmitteln erfolgt.

Soweit in einer zwingenden Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, haben die Tilgungszahlungen vor anderen Zahlungsaufträgen des Kunden Vorrang. Die Rückzahlung gilt mit Einzahlung des Betrages an der Kasse der Bank bzw. mit Eingang des Betrages auf das Konto der Bank als erbracht. Ist für die Buchung der Rückzahlung eine Konvertierung notwendig, gilt die Rückzahlung erst nach der Konvertierung als erbracht.

Gerät der Kunde mit einer nicht in ungarischem Forint festgelegten Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die Bank berechtigt, den ausstehenden Fremdwährungsbetrag zu dem von ihm veröffentlichten Devisenverkaufskurs in ungarischen Forint zu konvertieren und die überfälligen Schulden ab dem Zeitpunkt der Konvertierung als eine Forderung in Forint zu behandeln. Über die Zwangskonvertierung wird der Kunde von der Bank informiert.

7. Verlängerung des Kreditvertrages

Bei Verlängerung des Kreditvertrages werden die Kreditbedingungen zum Zeitpunkt der anstehenden Verlängerung neu verhandelt. Die Laufzeit von im Rahmen einer Kreditlinie gewährten Krediten oder sonstigen Kredittransaktionen kann auch mündlich verlängert werden. Eine mündliche Verlängerung ist nur wirksam, wenn deren Tatsache sowie die neuen Bedingungen von der Bank schriftlich bestätigt werden. Etwaige Abweichungen zwischen dem mündlich abgeschlossenen Vertrag und der Bestätigung der Bank sind vom Kunden unverzüglich zu beanstanden. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass für den Fall, dass der **Kunde nicht widerspricht, die in der Bestätigung festgelegten Bedingungen gelten.** Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Parteien auf das Anfechtung ihrer eigenen Rechtserklärungen.

8. Abtretung oder Verpfändung des Auszahlungsanspruchs

Der Kunde kann seinen Anspruch auf eine Auszahlung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank abtreten oder verpfänden.

9. Datenlieferung

Der Kunde wird bis zum Zeitpunkt der Erfüllung seiner im Kreditvertrag übernommenen Verpflichtungen

- der Bank – nach Fertigstellung und Genehmigung – seinen firmenmäßig unterzeichneten Jahresabschluss, dessen Textteil bzw. seine Einkommensteuererklärungen - unverzüglich einreichen und auf Verlangen zusätzliche Angaben über seine finanzielle Lage zur Verfügung stellen, soweit diese von der Bank sinnvollerweise verlangt werden können. Bei Konzernzugehörigkeit ist auch der konsolidierte Jahresabschluss einzureichen. Sollte der Jahresabschluss bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt aufgrund des gültigen Rechnungslegungsgesetzes oder anderer Rechtsnormen nicht erstellt und genehmigt werden, so hat der Kunde der Bank innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die vorläufigen Bilanzzahlen zu übergeben. Werden die Bilanzzahlen nachträglich berichtet, so hat der Kunde die neuen Zahlen der Bank unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Jahresabschlüsse und die Einkommensteuererklärung seines Sicherungsgebers vorzulegen;
- die Bank informieren, wenn er eine seiner wirtschaftlichen Einheiten ganz oder teilweise veräußert, verpachtet oder stilllegt, oder wenn einige Teile seines Vermögens – insbesondere durch Gründung von neuen Unternehmen – ausgliedert werden;
- die Bank informieren, wenn irgendwelche Änderungen in seinen bestehenden Eigentums-, Beteiligungs- oder Gesellschaftsverhältnissen auftreten;
- die Bank unverzüglich von Ereignissen informieren, die für die Durchführung des Kreditvertrages, insbesondere für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kreditvertrag von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, der Bank oder ihrem Beauftragten zu ermöglichen, sich über seine finanzielle Lage und deren Änderungen gegebenenfalls durch Einsicht in seine Bücher und Unterlagen zu informieren.

10. Kündigung

Die Parteien vereinbaren, dass die Verträge von der Bank nicht nur vollständig sondern auch teilweise gekündigt werden können.

Sollte die Bank von ihrem Kündigungsrecht – auch für eine längere Zeit – keinen Gebrauch machen, dies kann nicht als Verzicht auf ihr diesbezügliches Recht interpretiert werden.

10.1. Maßnahmen vor der Kündigung

Wenn die Bank nach vernünftigem Ermessen zur Ansicht kommt, dass die Rentabilität ihrer Forderungen wegen der Aktivitäten des Kunden oder der Marktbedingungen bzw. aus anderen Gründen bedroht ist und die Gefahr des Rücktritts oder der Kündigung besteht, so ist sie berechtigt, einen Bankkommissar zu bestellen.

Der Bankkommissar ist ein Vertreter der Bank, der die Prüfungs- und Überwachungsrechte der Bank auch an Ort und Stelle ausüben kann. **Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit eine Wertgrenze festlegen, über der der Kunde nur nach seiner vorherigen Zustimmung Zahlungen leisten oder Verbindlichkeiten eingehen darf. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Bankkommissar zu allen Unterlagen des Kunden, so insbesondere zu den Unterlagen der Rechnungslegung, den Verträgen und dem Buchführungssystem des Kunden freien Zugang sowie freien Eintritt in die Räumlichkeiten am Sitz, den Filialen usw. des Kunden hat und sich dort alle Räumlichkeiten und bewegliches Vermögen besichtigen kann.**

Der Bankkommissar ist nicht berechtigt, im Namen der Bank finanzielle Aussagen wie zum Beispiel Übernahme von Verpflichtungen oder Schuldenerlässe zu machen.

Der Kosten des Bankkommissars sind vom Kunden zu tragen, wobei der Kunde berechtigt ist, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der anfallenden Kosten zu bestreiten.

10.2. Ordentliche Kündigung

Unbefristete Kreditverträge können von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 Bankarbeitstagen schriftlich gekündigt werden.

Der noch nicht in Anspruch genommene Teil eines Kreditrahmens kann von den Parteien als ordentliche Kündigung fristlos gekündigt werden. Die Frist für die ordentliche Kündigung eines auf unbestimmte Zeit in Anspruch genommenen Teiles einer auf unbestimmte Zeit eingeräumten Kreditlinie beträgt mindestens 15 Bankarbeitstage.

Der Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Kredites – einschließlich aller anfallenden Nebengebühren – sofern diese nicht bereits früher fällig geworden sind – wird mit dem Ablauf der Kündigungsfrist fällig.

10.3. Außerordentliche Kündigung

Die Bank ist berechtigt, sowohl Verträge auf bestimmte Zeit als auch Verträge auf unbestimmte Zeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, wenn

- die Verwendung des Kredites für den im Vertrag festlegten Zweck nach Ermessen der Bank unmöglich ist;
- der Kunde den Kreditbetrag zu einem anderen als den im Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder die vertragsmäßige Verwendung auf Verlangen der Bank nicht dokumentiert;
- der Wert der für den Kredit gestellten Sicherheiten sich erheblich verringert hat und der Kunde jene auf die Aufforderung der Bank hin bis zum angegebenen Zeitpunkt auf gewünschte Weise und im gewünschten Umfang nicht verstärkt;
- der Kunde einen anderen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag schwer verletzt hat (z.B. im Hinblick auf die Vereinbarungen bezüglich Kreditsicherheiten);
- die Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder dessen Bürgen oder das auf die Entziehung der Deckung gerichtete Verhalten des Kunden die Möglichkeit der Rückzahlung des Kredites gefährden;
- der Kunde nach Ermessen der Bank kreditunwürdig geworden ist;
- der Kunde die Bank bei Vertragsabschluss oder während der Laufzeit des Vertrages mit der Mitteilung unwahrer Fakten, Verheimlichung von Daten oder auf eine andere Weise getäuscht hat;
- der Kunde die durch die Bank vorzunehmende Prüfung der Erfüllung von Kreditbedingungen trotz vorheriger Anmeldung hindert. Dies gilt auch, wenn der Kunde seiner gesetzlichen und vertraglichen Auskunftspflicht (siehe z.B. Ziffer 9) nicht nachkommt;
- der Kunde mit der fälligen Kapital- und/oder Zinstilgung in Verzug geraten ist und diese trotz Aufforderung der Bank nicht begleicht;
- der Kunde eine andere schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ein Vertrag kann auch dann gekündigt werden, wenn nur einer der oben angeführten Kündigungsgründe bei einem der gesamtschuldnerisch verpflichteten Kunden vorliegt.

Mit dem tatsächlichen oder vermuteten Eingang (s. Ziffer 4.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) der außerordentlichen Kündigung beim Kunden werden alle Forderungen aus dem gekündigten Vertrag/Verträgen sofort fällig. **Die außerordentliche Kündigung eines Rahmenvertrages bedeutet gleichzeitig die Kündigung aller innerhalb des Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge** und somit werden beim Eingang der Kündigung auch alle Forderungen aus diesen Verträgen sofort fällig.

Bei außerordentlicher Kündigung eines Vertrages durch die Bank hat der Kunde eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1% des in Anspruch genommenen Kreditbetrages zu zahlen. Die Bank kann außerdem auch seinen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend machen.

Ist die Bank im Auftrag des Kunden gegenüber Dritten Verpflichtungen eingegangen (z.B. bei Garantien, Akkreditive), so ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Kautions in Höhe der Verpflichtung zu leisten (Kapital samt Anhang sowie die Auslagen) sowie dafür Sorge zu tragen, dass Dritte die Bank von ihren gegenüber Dritten bestehenden Verpflichtungen entlasten. Die Bank ist berechtigt, die dem Kunden

eventuell zustehenden Auszahlungen bis zur Höhe der von ihr übernommenen Verpflichtungen zu reduzieren und diesen Betrag und diesen Betrag bis zum Erlöschen der Verpflichtung als Kautions zurückzubehalten.

Diese Bestimmung ist auch bei ordentlichen Kündigungen anzuwenden (s. Ziffer 10.2).

11. Zwangskonvertierung

Die Bank ist über den unter Ziffer 6 angegebenen Fall hinaus berechtigt, ihre Fremdwährungsforderungen gegenüber dem Kunden zu dem von ihr veröffentlichten Devisenverkaufskurs in ungarischen Forint zu konvertieren, wenn sie gemäß Ziffer 5.2 Rücktrittsrecht oder gemäß Ziffer 10.3 Recht auf außerordentliche Kündigung hätte, von diesen Rechten jedoch keinen Gebrauch gemacht hatte. Mit der Konvertierung werden die Fremdwährungsforderungen Forint-Forderungen. Die Zinsen und Gebühren für den geschuldeten Betrag werden von der Bank mit einer Methode festgelegt, die der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung am nahesten kommt. Wenn dies nicht möglich ist, so sind für die Schuld die Konditionen für Kontokorrentkredite maßgebend. Über die Zwangskonvertierung wird der Kunde von der Bank informiert.

12. Gesamtschuldner \ gegenseitige Bevollmächtigung

Mehrere Kreditnehmer und Mitschuldner haften gesamtschuldnerisch. Mit Abschluss des Kreditvertrages bevollmächtigen sich die Kunden gegenseitig, Erklärungen der Bank mit bindender Wirkung auch für anderen Mitschuldner entgegenzunehmen bzw. Erklärungen für die Bank mit Wirkung auch für die anderen Mitschuldner abzugeben.